

# RS Vwgh 1993/9/29 93/02/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1 Z3;

## Rechtssatz

Der Hinweis des Wiederaufnahmewerbers auf ein beim VfGH anhängiges Verfahren kann schon deswegen nicht eine Wiederaufnahme des Verwaltungsstrafverfahrens rechtfertigen, weil erst eine anders lautende Entscheidung über eine im wiederaufzunehmenden Verfahren beurteilte Vorfrage ein Wiederaufnahmsgrund (iSd § 69 Abs 1 Z 3 AVG) sein kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020173.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)